

## DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

04. September 2009

AMTSBLATT

Nummer 2 Seite 3

### NHALTSVERZEICHNIS

Seite 3	Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 4	Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen
Seite 4	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 5	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an der Fachhochschule Amberg-Weiden und der Fachhochschule Hof
Seite 6	Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 6	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management
Seite 6	Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 13	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

Satzung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung (APO)  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 23. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

#### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird in „Wiederholung und Zulassung zu Prüfungen“ umbenannt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- die Überschrift wird in „Wiederholung und Zulassung zu Prüfungen“ umbenannt
- es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Alle Prüfungen, Teilprüfungen und endnotenbildende Leistungsnachweise können in Bachelor- und Masterstudiengängen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist im gesamten Studienverlauf in Bachelorstudiengängen nur insgesamt viermal und in Masterstudiengängen nur insgesamt zweimal zulässig.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.  
Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen  
vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „jährlich“ eingefügt und die Worte „im laufenden Semester“ gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „innerhalb von 14 Tagen noch Beginn eines Semesters“ durch die Worte „bis spätestens zum letzten Tag des Wintersemesters“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „mindestens ein und höchstens drei Studierende“ durch die Worte „ein Studierender“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 3 Satz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

Studierende die mindestens drei Semester Tutorentätigkeit nachweisen können, erhalten einen Semesterbeitrag erstattet. Der zu erstattende Semesterbeitrag ist aus den Studienbeitragsmitteln der jeweiligen Fakultät zu bestreiten. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Tutorentätigkeit zu stellen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

Zweite Satzung  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der  
Hochschule Amberg-Weiden

vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 22) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Diplomarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

## § 10

## Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben. Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ohne Praxisphasen und ohne Praxisbegleitende Lehrveranstaltung.
- (2) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Industrial Information Technology  
an der Fachhochschule Amberg-Weiden und der  
Fachhochschule Hof

vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technologie an der Hochschule Amberg-Weiden vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Studienfächer wird in der lfd. Nr. ITC in Spalte 3 die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und in der lfd. Nr. 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In der Spalte 6 wird die Abkürzung „schrP 90-120“ eingefügt und in Spalte 8 wird das Wort „Klausur“ gestrichen.
2. In der Anlage 1 Studienfächer wird in der lfd. Nr. TVS in Spalte 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 Studienfächer wird die lfd. Nr. SWP ersatzlos gestrichen.
4. In der Anlage 1 Studienfächer wird in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtfach“ durch die Worte „Mathematische Grundlagen der Systemtechnik“ ersetzt, in Spalte 5 die Abkürzung „SU, Ü“ und in Spalte 6 die Abkürzung „schrP 90-120“ eingefügt. In Spalte 8 wird die Abkürzung „KI u/o StA u/o mdlLN“ und in Spalte 10 die Worte „Präsenz-LV am jeweiligen Standort“ gestrichen.
5. In der Anlage 1 Studienfächer wird bei Summe in Spalte 2 die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ und in Spalte 3 die Zahl „24“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 Studienfächer werden in Spalte 10 ergänzende Regelungen die Worte „für externe Studenten per Video u/o virtuell“ gestrichen.
7. In der Anlage 1 Studienfächer wird die Vertiefung „IT für Produktionsprozesse“ ersatzlos gestrichen.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2009/2010 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

Vierte Satzung  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der  
Hochschule Amberg-Weiden

vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 12) zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

## § 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ohne Praxisphasen und ohne Praxisbegleitende Lehrveranstaltung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Innovation Focused Engineering and Management  
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden vom 5. März 2008 (Amtsblatt Nr. 1 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs. 3“ durch die Abkürzung „Abs. 4“ und in Satz 1 und Satz 2 das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 5 wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.
3. Im § 5 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen, Absatz „7“ wird zu Absatz „6“, Absatz „8“ wird zu Absatz „7“ und Absatz „9“ wird zu Absatz „8“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

### Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 37) zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 werden die Worte „Elektro- und Automatisierungstechnik sowie Medien- und Kommunikationstechnik“ durch die Worte „Elektro- und Informationstechnik sowie Automation“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Diplomarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
3. § 10 erhält folgende Fassung:

### § 10

#### Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ohne Praxisphasen und ohne Praxisbegleitende Lehrveranstaltung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
4. In der Anlage 2 erster Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 4 in Spalte 6 die Abkürzung „schrP 90 - 120“ gestrichen. In Spalte 8 wird die Abkürzung „KI 60 – 90“ eingefügt. In Spalte 9 werden die Worte „StA ist ZV für schrP; Notengewicht schrP und StA je 1/2“ durch die Worte „Notengewicht KI und StA je 1/2“ ersetzt.

5. In der Anlage 2 erster Studienabschnitt werden in der lfd. Nr. 10 in Spalte 2 die Worte „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ durch die Worte „Gesprächsführung und Vortragstechnik“ ersetzt.
6. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 13 in Spalte 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
7. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 14 in Spalte 3 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
8. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 17 in Spalte 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 18 in Spalte 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
10. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt werden in der lfd. Nr. 19 in Spalte 2 die Worte „Elektrische Energietechnik“ durch das Wort „Regelungstechnik RT“ ersetzt. In Spalte 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ und in Spalte 4 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
11. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt wird bei Summe ECTS-Punkte in Spalte 3 die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
12. In der Anlage 2 zweiter Studienabschnitt wird bei Summe SWS in Spalte 4 die Zahl „50“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
13. In der Anlage 2 Ziffer 3.2 dritter Studienabschnitt wird die Vertiefungsrichtung „Elektro- und Automatisierungstechnik“ durch die Vertiefungsrichtung „Elektro- und Informationstechnik“ ersetzt (siehe Anlage 3).
14. In der Anlage 2 Ziffer 3.2 dritter Studienabschnitt wird die Vertiefungsrichtung „Medien- und Kommunikationstechnik“ durch die Vertiefungsrichtung „Automation“ ersetzt (siehe Anlage 4).
15. In der Anlage 1 wird die Studienstruktur und Module der Vertiefungsrichtung „Elektro- und Automatisierungstechnik“ durch die Studienstruktur und Module der Vertiefungsrichtung „Elektro- und Informationstechnik“ ersetzt (siehe Anlage 1).
16. In der Anlage 1 wird die Studienstruktur und Module der Vertiefungsrichtung „Medien- und Kommunikationstechnik“ durch die Studienstruktur und Module der Vertiefungsrichtung „Automation“ ersetzt (siehe Anlage 2).

## § 2

## Übergangsvorschriften

- (1) Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 oder später ihr Studium aufnehmen.
- (2) § 1 Ziffer 13 bis 16 gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2009/2010 in das dritte Studiensemester eintreten.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

Anlage 1: Studienstruktur und Module,  
Vertiefungsrichtung Elektro- und Informationstechnik

Anlage 1

	ECTS-Punkte	SWS
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>41</b>	38
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Informatik 1	4	4
Informatik 2	4	4
Informatik 3	4	4

<b>Elektrotechnische Grundlagen</b>	<b>46</b>	42
Elektrotechnik 1	9	8
Elektrotechnik 2	9	8
Elektrotechnik 3	4	4
Digitaltechnik	6	6
Angewandte Systemtechnik	7	6
Elektronische Bauelemente/Schaltungstechnik	7	6
Elektrische Messtechnik	4	4
<b>Kern- und Vertiefungsfächer (*: Vertiefungsrichtung Elektro- und Informationstechnik)</b>	<b>65</b>	54
Nachrichtentechnik	4	4
Regelungstechnik	7	6
Embedded Systems	7	6
Elektrische Energietechnik	5	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	7	6
Digitale Signalverarbeitung	7	6
Rechnernetze	5	4
Leistungselektronik für regenerative Energiequellen	5	4
Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule* <sup>(1)</sup>	12	10
Studiengangspezifische Projekte* <sup>(1)</sup>	6	4
<b>Übergreifende Inhalte</b>	<b>13</b>	12
Werkstofftechnik	2	2
Konstruktion	3	2
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Gesprächsführung und Vortragstechnik	2	2
<b>Bachelor-Arbeit (mit Seminar)</b>	<b>15</b>	2

<b>Praxis</b>	<b>30</b>	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <sup>(1)</sup>	4	4

<b>Summe</b>	<b>210</b>	156
--------------	------------	-----

SWS: Semesterwochenstunden

<sup>(1)</sup> Das Nähere regelt der StudienplanAnlage 1: Studienstruktur und Module,  
Vertiefungsrichtung Automation

Anlage 2

	<b>ECTS-Punkte</b>	SWS
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>41</b>	38
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Informatik 1	4	4
Informatik 2	4	4
Informatik 3	4	4
<b>Elektrotechnische Grundlagen</b>	<b>46</b>	42
Elektrotechnik 1	9	8
Elektrotechnik 2	9	8
Elektrotechnik 3	4	4
Digitaltechnik	6	6

Angewandte Systemtechnik	7	6
Elektronische Bauelemente/Schaltungstechnik	7	6
Elektrische Messtechnik	4	4
<b>Kern- und Vertiefungsfächer Vertiefungsrichtung Automation</b> (*: )	<b>65</b>	54
Nachrichtentechnik	4	4
Regelungstechnik	7	6
Embedded Systems	7	6
Automatisierungstechnik	7	6
Prozessdatentechnik	5	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	7	6
Mechatronische Systeme	5	4
Robotik	5	4
Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule* <sup>(1)</sup>	12	10
Studiengangspezifische Projekte* <sup>(1)</sup>	6	4
<b>Übergreifende Inhalte</b>	<b>13</b>	12
Werkstofftechnik	2	2
Konstruktion	3	2
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Gesprächsführung und Vortragstechnik	2	2
<b>Bachelor-Arbeit (mit Seminar)</b>	<b>15</b>	2
<b>Praxis</b>	<b>30</b>	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <sup>(1)</sup>	4	4
<b>Summe</b>	<b>210</b>	156

SWS: Semesterwochenstunden

<sup>(1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan

Anlage 3

Anlage 2: Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik

## 3.1 Dritter Studienabschnitt (Semester 5 - 7)

## Vertiefungsrichtung Elektro- und Informationstechnik (EI)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehr- veranstaltung	7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise <sup>1) 3)</sup>	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)2)</sup>		
22	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	20	2					detaillierte Regelungen s. 4.
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	4					detaillierte Regelungen s. 4.
24	Projektorganisation (PRO)	4	4	SU, Ü			KI 60-90	
EI1	Elektrische Energietechnik (EE)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		

EI2	Elektrische Maschinen und Antriebe (EMA)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90		STA	Bewertung schP zu STA mit Notengewicht 2:1
EI3	Digitale Signalverarbeitung (DSV)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
EI4	Rechnernetze (RN)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
EI5	Leistungselektronik für regenerative Energiequellen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP	LN		
EI6	Studiengangsspezifische Projekte (SPR)	6	4	S			StA	
EI7	Studiengangsspezifische Wahlpflichtfächer (SSW)	12	10	SU, Ü, Pr			KI u/o StA u/o mdILN	
25	Bachelor-Arbeit mit Seminar (BAC)	15	2					S: m. E. teilgenommen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	90	50					

## 3.2 Dritter Studienabschnitt (Semester 5 – 7

Anlage 4

## Vertiefungsrichtung Automation (AT)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehr- veranstaltung	7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)2)</sup>		
22	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	20	2					detaillierte Regelungen s. 4.
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	4					detaillierte Regelungen s. 4.
24	Projektorganisation (PRO)	4	4	SU, Ü			KI 60-90	
AT1	Automatisierungstechnik (AUT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrTP 60 schrTP 60 schrTP 60	LN		jede TP muss bestanden sein; Notengewicht je 1/3
AT2	Prozessdatentechnik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
AT3	Elektrische Maschinen und Antriebe (EMA)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90		STA	Bewertung schP zu STA mit Notengewicht 2:1
AT4	Mechatronische Systeme	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
AT5	Robotik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
AT6	Studiengangsspezifische Projekte (SPR)	6	4	S			StA	
AT7	Studiengangsspezifische Wahlpflichtfächer (SSW)	12	10	SU, Ü, Pr			KI u/o StA u/o mdILN	
25	Bachelor-Arbeit mit Seminar (BAC)	15	2					S: m. E. teilgenommen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	90	50					

Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Kunststofftechnik an der Hochschule  
für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 23. Juli 2009

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt 3 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Kunststofftechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur der Kunststofftechnik befähigt. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Kunststofftechnik sollen die Studenten durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten.
- (2) Die Studenten sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Die dazugehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und methodischen, wissenschaftlichen Vorgehen. Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Verwaltung zu übernehmen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet zwei Praxisphasen (Grundpraktikum und praktisches Studiensemester), die insgesamt mit 32 Leistungspunkten bewertet werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
  - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
  - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Die folgende inhaltliche Struktur trägt dem Charakter eines stärker anwendungsorientierten Kunststofftechnikstudiums Rechnung:

Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	ca. 16 %
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	ca. 33 %
Ingenieur Anwendungen	ca. 14 %
Kunststofftechnik	ca. 27 %
Fachübergreifende Grundlagen und Schlüsselkompetenzen	ca. 6 %
Praxis	ca. 4 %

Die Zuordnung der Module zu diesen Kategorien ist in Anlage 1 beschrieben.

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtfächer werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflichtmodule.
  1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

## § 5

### Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum (erste Praxisphase) umfasst insgesamt 12 Wochen (60 Arbeitstage). Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des vierten Studiensemesters abzuleisten. Das Grundpraktikum kann teilweise oder vollständig vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.
- (2) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Grundpraktikum ableisten; falls der Praktikumsbeauftragte der Fakultät Maschinenbau / Umwelttechnik die Ausbildung anerkennt.
- (3) Das praktische Studiensemester (zweite Praxisphase), das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen (110 Arbeitstage). Das praktische Studiensemester ist fachspezifisch für den Studiengang Kunststofftechnik. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (4) Das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird.
  2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.
- (5) Die Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester ist nicht zulässig.

## § 6

### Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Lernziele und Inhalte in Form eines Modulhandbuchs,
  2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  6. den Katalog für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtmodulgruppen.
  7. die Ziele und Inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation.

## § 7

### Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters (1. Studienabschnitt) müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1 (Ingenieurmathematik) und 2.1 (Technische Mechanik) gemäß Anlage 2 erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHschG).
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt bzw. in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
  1. die erste Praxisphase (Grundpraktikum) erfolgreich abgeleistet wurde und

2. dass von den Modulen im ersten und zweiten Studienabschnitt mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

#### § 8

##### Fachstudienberatung

Studenten im ersten Studienabschnitt, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

#### § 9

##### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

#### § 10

##### Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Leistungspunkte (ECTS) und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß §6 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.#

#### § 11

##### Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module gemäß Anlage 2.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

#### § 12

##### Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

#### § 13

##### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

#### § 14

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.07.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.07.2009.

Amberg, 23.07.2009

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.07.2009 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.07.2009.

## Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>SWS</b>
<b>1. Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen</b>	<b>24</b>	23
1.1 Ingenieurmathematik	<b>12</b>	12
1.2 Angewandte Physik und Chemie	<b>8</b>	7
1.3 Ingenieurinformatik	<b>4</b>	4
<b>2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>55</b>	47
2.1 Technische Mechanik	<b>8</b>	8
2.2 Werkstofftechnik	<b>6</b>	5
2.3 Festigkeitslehre	<b>6</b>	6
2.4 Maschinenelemente I	<b>4</b>	4
2.5 Konstruktion I	<b>6</b>	5
2.6 Grundlagen der Elektrotechnik	<b>4</b>	4
2.7 Thermodynamik und Wärmetransport	<b>8</b>	6
2.8 Technische Strömungsmechanik	<b>5</b>	4
2.9 Regelungs- und Steuerungstechnik	<b>7</b>	5
<b>3. Allgemeine Ingenieur Anwendungen</b>	<b>24</b>	19
3.1 Konstruktion II	<b>6</b>	4
3.2 Maschinenelemente II	<b>4</b>	4
3.3 Qualitätssicherung	<b>2</b>	2
3.4 Elektrische Antriebe	<b>2</b>	2
3.5 Messtechnik	<b>5</b>	3
3.6 Automatisierung und Robotik	<b>5</b>	4
<b>4. Kunststofftechnik</b>	<b>53</b>	38
4.1 Polymerchemie	<b>2</b>	2
4.2 Kunststofftechnik	<b>7</b>	6
4.3 Polymere Verbundwerkstoffe	<b>7</b>	4
4.4 Mechanik der Polymerwerkstoffe	<b>6</b>	4
4.5 Kunststoffverarbeitung	<b>9</b>	6
4.6 Kunststoffrecycling	<b>3</b>	2
4.7 Werkzeugbau	<b>6</b>	6
4.8 Wahlpflichtfach	<b>6</b>	4
4.9 Projekt	<b>8</b>	4
<b>5. Fächerübergreifende Lehrinhalte</b>	<b>8</b>	8
5.1 Technisches Englisch	<b>4</b>	4
5.2 Betriebswirtschafts- und Industriebetriebslehre	<b>4</b>	4
<b>6. Praxis</b>	<b>46</b>	6
6.1 Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	<b>6</b>	2
6.2 Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	<b>26</b>	2
6.3 Arbeitsschutz, Maschinenschutz, Unfallverhütung	<b>2</b>	2
6.4 Bachelorarbeit	<b>12</b>	
<b>Summe</b>	<b>210</b>	141

## Anlage 2: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Kunststofftechnik

## 1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Ifd. Nr.	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrver- anstal- tung <sup>1)</sup>	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelun- gen
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulas- sungs- voraus- setzungen <sup>1)</sup>			
1.1	Ingenieurmathematik (MA)	12	12	SU,Ü	schrP 120- 180 schrP 120- 180			0,5 0,5	2 TP
1.2	Angewandte Physik und Chemie (PHCH)	8	7	SU, Ü, Pr	schrP 90- 120 schrP 60	LN (Praktikum)		0,75 0,25	2 TP
1.3	Ingenieurinformatik (IN)	4	4	SU, Ü	schrP 90- 120				
2.1	Technische Mechanik (TM)	8	8	SU, Ü	schrP 60-90 schrP 60-90			0,5 0,5	2TP
2.2	Werkstofftechnik (WT)	6	5	SU, Ü, Pr	schrP 90- 120		Pr	0,75 0,25	
2.3	Festigkeitslehre (FL)	6	6	SU, Ü	schrP 90- 120				
2.4	Maschinenelemente I (MEI)	4	4	SU	schrP 120				
2.5	Konstruktion I (KOI)	6	5	SU, Ü			KI 90 StA	0,5 0,5	
2.6	Grundlagen der Elektrotechnik (GET)	4	4	SU, Ü	schrP 60-90				
6.3	Praxisbegleitende. Lehrveranstaltung.: Arbeitsschutz u. Unfallverhütung (UV)	2	2	SU, Ü			KI 60		
	<b>Summe</b>	<b>60</b>	<b>57</b>						

## 2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Ifd. Nr.	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrver- anstal- tung <sup>1)</sup>	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelun- gen
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulas- sungs- voraus- setzungen <sup>1)</sup>			
2.7	Thermodynamik und Wärmetransport (TW)	8	6	SU,Ü, Pr	schrP 90- 120		StA	0,7 0,3	

1	2	3	4	5	6	7	8		9
lfd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
2.8	Technische Strömungsmechanik (SM)	5	4	SU, Pr	schrP 90-120		Pr	0,7 0,3	
2.9	Regelungs- und Steuerungstechnik (RST)	7	5	SU,Ü,Pr	schrP 90-120		Pr	0,7 0,3	
3.1	Konstruktion II (KO II)	6	4	SU, Ü			StA		
3.2	Maschinenelemente II (ME II)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120				
3.3	Qualitätssicherung (QS)	2	2	SU, Ü	schrP 90-120				
3.4	Elektrische Antriebe (EA)	2	2	SU, Ü	schr P 90				
3.6	Automatisierung und Robotik (AR)	5	4	SU, Ü	schrP 90-120				
4.1	Polymerchemie (PC)	2	2	SU, Ü	schr P 90				
4.2	Kunststofftechnik (KT)	7	6	SU, Ü	schr P 90-120		Pr	0,7 0,3	
4,7	Werkzeugbau	6	6	SU, Ü	schrP 90-120				
6.1	Grundpraktikum mit Praxisseminar	6	2	S			LN (Referat)		
	<b>Summe</b>	<b>60</b>	<b>47</b>						

## 3. Dritter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8		9
lfd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
3.5	Messtechnik (MT)	5	3	SU, Pr	schrP 90		Pr	0,7 0,3	
4.3	Polymere Verbundwerkstoffe (PV)	7	4	SU,Pr	schrP 90-120		Pr	0,7 0,3	
4.4	Mechanik der Polymerwerkstoffe (MP)	6	4	SU, Pr	schrP 90-120				
4.5	Kunststoffverarbeitung (KV)	9	6	SU,Ü	schrP 90-120		Pr	0,7 0,3	
4.6	Kunststoffrecycling (KR)	3	2	SU,Ü,Pr	schrP 90				
4.8	Wahlpflichtfach <sup>2)</sup>	6	4	SU,Ü,Pr			KI 60 <sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	
4.9	Projekt <sup>2)</sup>	8	4	P			StA		
5.1	Technisches Englisch (TE)	4	4	SU, Ü			KI 60		
5.2	Betriebswirtschaft- und Industriebetriebslehre	4	4	SU, Pr			KI 60 KI 60	0,5 0,5	2 TP
6.2	Praxissemester mit Praxisseminar	26	2	S			Referat		
6.4	Bachelorarbeit	12							
	<b>Summe</b>	<b>90</b>	<b>37</b>						

- 1) Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Es sind 4 SWS Wahlpflichtfach zu belegen, die jeweilige angebotenen Wahlpflichtfächer und Projekte mit ihren Inhalten sind im Studienplan festgelegt.
- 3) Pro Wahlpflichtfach wird eine Kl 60 min durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote der Wahlpflichtfächer. Das Nähere regelt der Studienplan.

**Abkürzungen:**

KL	Klausur
LN	Leistungsnachweis
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
m.E.	mit Erfolg
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
schrTP	schriftliche Teilprüfung
StA	Studienarbeit
o.E.	ohne Erfolg
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
TP	Teilprüfung
Ü	Übung